

55. 1. Gesetzwidriger Pfandverkauf (§§ 1228 ff., 1243 BGB.)  
als unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 1 und § 826 BGB.

Gegenstand des Schadensersatzanspruches daraus.

2. Die äußere Erkennbarkeit des Besitzverhältnisses des Pfandgläubigers als Voraussetzung einer gültigen Pfandrechtsbestellung an beweglichen Sachen.

3. Verpfändung eines Warenlagers. Der Angestellte des Pfandschuldners als Besizdiener des Pfandgläubigers.

4. Kann prozessrechtlich ein Schadensersatzanspruch auf mehrere verschiedene rechtsbegründende Tatbestände gestützt werden, die sich gegenseitig anschließen?

5. Wieweit ist ein Schadensersatzanspruch nach § 287 ZPO. tatsächlich zu begründen?

BOB. §§ 249—251, 823 Abs. 1, 826, 855, 929, 1205, 1206, 1228—1243.

ZPO. §§ 139, 287.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 24. Juni 1911 i. S. des Verwalters im Konkurs über das Vermögen der Rohstoffgenossenschaft vereinigter Schneidermeister in H. (Rl.) w. H.'sche Genossenschaftsbank in D. (Bekl.). Rep. VI. 525/10.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Vertrag vom 15. April 1903, der durch spätere Zusatz- und Erweiterungsverträge im einzelnen abgeändert wurde, verpfändete die nachmals am 29. August 1907 in Konkurs geratene Rohstoffgenossenschaft vereinigter Schneidermeister, e. G. m. b. H. in H., ihr gesamtes Warenlager unter der Bestimmung, daß an die Stelle der jeweilig veräußerten die neu angeschafften und eingelagerten Waren in die Pfandhaftung eintreten sollten, gegen einen Lombardkredit der verklagten Genossenschaft auf Grund eines dem Vertrage beigelegten Inventurverzeichnisses. Als im August 1907 die Rohstoffgenossenschaft in bedenkliche Lage geriet, verlangte die Beklagte die Ausantwortung des gesamten Warenbestandes, den sie — im Einverständnis des Vorstandes der Rohstoffgenossenschaft — alsdann in von ihr gemietete besondere Räume verbrachte. Sie ließ dann eine Aufnahme des Warenbestandes vornehmen, die 70851,55 M. an Wert ergab, und verkaufte die Waren vom 19. August bis zum 22. Oktober 1907; der Reinerlös ergab 30052,74 M.

Der Verwalter im Konkurse der Rohstoffgenossenschaft erachtete das Verfahren der Beklagten für rechtswidrig, auch die Beklagte für dadurch grundlos bereichert. Er trug Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 40000 M. und Zinsen an. Das Landgericht wies die Klage ab; die vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auf die Revision des

Klägers wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Beklagten zu der Zeit, als sie die Veräußerung des Warenlagers vornahm, an diesem ein gültiges Pfandrecht nach § 1205 Abs. 1 BGB. bestellt gewesen sei. Der Vertrag vom 30. März 1906 enthalte die Einigung, daß der Beklagten ein Pfandrecht an dem Warenlager in seinem jedesmaligen Bestande zustehen sollte, wobei es gleichgültig sei, daß die Lagerbestandsnachweise zum Teil nicht vorhandene Bestände verzeichneten. Das Warenlager sei auch gültig übergeben, jedenfalls am 12. November 1906, an welchem Tage W. F. als Pfandhalter (Besitzdiener) der Beklagten die Schlüssel des Korridors, durch den man zum Warenlager gelangte, übergeben erhielt, wenn auch nur Mitbesitz vorliegen möge, da der Schlüssel zum Warenlager in der Hand der Pfandschuldnerin blieb. Dadurch, daß der Ab- und Zugang der Waren ohne Mitwirkung des F. sich vollzog, werde sein Besitz nicht beeinträchtigt, da das Warenlager jedenfalls ohne seine Mitwirkung gar nicht zugänglich war. Der Besitzwille des F. werde nicht dadurch berührt, daß er über den Lagerbestand im unklaren war; er habe sich eben auf den jeweilig vorhandenen Stand bezogen. Der Besitz des F. sei auch erkennbar gewesen, da er allein die Geschäftsräume öffnen und schließen konnte; einerlei sei es, daß er auch für die Rohstoffgenossenschaft tätig war und von dieser Gehalt erhielt. Daß jedem Dritten nicht nur die tatsächliche Besitzausübung, sondern auch die Person, in deren Auftrage sie stattfand, erkennbar sein müsse, gehöre nicht zur Erkennbarkeit des Besitzes selbst. Die Beklagte habe also als Pfandgläubigerin die Waren verkauft. Dieser Verkauf bedeute mithin keinen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum der Rohstoffgenossenschaft.

Nun könne sich die Beklagte freilich durch die Art und Weise der Ausübung des Pfandrechtes der Rohstoffgenossenschaft und der Konkursmasse verantwortlich gemacht haben, indem sie gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf verstieß. Allein welcher Schade dadurch entstanden sein solle, sei nicht ersichtlich; der Kläger habe nicht behauptet, daß ein ordnungsmäßiger Pfand-

verkauf einen größeren Erlös gebracht haben würde; auch habe er seine Klage auf die ungesetzliche Ausübung eines gültigen Pfandrechtes der Beklagten nicht gestützt, da er dieses vielmehr bestreite.

Die Revision macht geltend, der Kläger habe allerdings nicht behauptet, daß der Beklagten ein gültiges Pfandrecht zugestanden habe. Allein der Schadensersatzanspruch sei ausdrücklich auch auf die Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 1234 ff. BGB. gestützt, und dies ergebe, daß er auch für den Fall erhoben sei, daß das Gericht der Beklagten ein gültiges Pfandrecht zuerkennen würde, und daß ihr ein solches zugestanden hätte. Die Klage habe nur einen Eingriff in das Eigentum zu behaupten; die Darlegung eines gültigen Pfandrechts sei Sache der Einrede der Beklagten, und der Kläger habe mit Rücksicht auf den gesetzwidrigen Pfandverkauf eine solche Einrede für wirkungslos erklärt. Damit seien § 286 BPD. und § 823 Abs. 1 BGB. verletzt.

Die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen gesetzwidrigen Pfandverkaufs ergebe sich neben § 823 Abs. 1 BGB. aus § 1243 Abs. 2 BGB. Die Beklagte möge dartun, daß ein Schaden nicht entstanden sei, weil der bei gesetzmäßigem Verkauf erzielte Mehrerlös nicht der Konkursmasse, sondern der Beklagten zugute gekommen sein würde, wobei übrigens ein Schaden für die Masse in Höhe der der Beklagten zufallenden Konkursdividende immerhin verbleiben würde. Die Höhe des Schadens möge das Gericht auf Grund des § 287 BPD. ermitteln und festsetzen. Die Abweisung des Anspruchs wegen ungenügender Begründung des Anspruchs im einzelnen verleihe zudem auch § 139 BPD.

Ein gültiges Pfandrecht der Beklagten sei im übrigen zu Unrecht angenommen worden; weder nach § 1205, noch nach § 1206 BGB. liege ein solches vor. Habe J. nur die Schlüssel zum Vorräum, nicht zum Lagerraum selbst gehabt, während über den letzteren die Rohstoffgenossenschaft ohne seine Kontrolle verfügte, so fehle die tatsächliche Gewalt über das Lager, die der Besitz voraussetze. Ferner fehle es an der Erkennbarkeit des Besitzes; es sei nach außen weder hervorgetreten, daß J. der einzige Besitzer der Korridorsschlüssel sei, noch daß er sie, da er Angestellter der Schuldnerin war, für die Beklagte besaß. Das gelte noch mehr, wenn, wie behauptet sei, eine Geheimhaltung der Sachlage geradezu beabsichtigt gewesen sei.

Der Revision war stattzugeben.

Der Klagenspruch ist teils auf Bereicherung, teils auf eine unerlaubte Handlung der Beklagten, begangen durch ihre Vertreter, gestützt, die in einer widerrechtlichen Verfügung über Eigentumsgegenstände des Gemeinschuldners der durch den Kläger vertretenen Konkursmasse, also in einer Verletzung des Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB., bestehen soll. Diese widerrechtliche Verfügung über fremdes Eigentum soll eine doppelte sein: widerrechtliche Entziehung unter dem Titel eines in Wirklichkeit nicht begründeten Pfandrechts, oder, unter der Voraussetzung der Gültigkeit dieses Pfandrechts, eine gesetzwidrige, den §§ 1228 ff., 1243 BGB. zuwider vorgenommene Veräußerung der Pfandstücke.

Es ist rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht auf die letztere Begründung des Klagenspruchs sich aus den Erwägungen nicht einlassen will, daß der Kläger ein gültiges Pfandrecht der Beklagten gar nicht behauptet, vielmehr bestritten habe, und daß er auch den durch den gesetzwidrigen Pfandverkauf der Gemeinschuldnerin erwachsenen besonderen Schaden nicht durch Tatsachen näher begründet habe. Denn die Grundlage des erhobenen Anspruches ist in beiden Richtungen das Eigentum der Gemeinschuldnerin, in das die Beklagte ohne Recht eingegriffen haben soll, indem sie die jener gehörigen Gegenstände ohne Recht veräußerte, sei es, daß sie das Pfandrecht, das sie sich anmaßte, nicht besaß, sei es, daß sie das bestehende Pfandrecht gesetzwidrig ausübte. Mehr als das Eigentum und die rechtswidrige Veräußerung gehört nicht zur Begründung der Klage, insbesondere nicht für die behauptete gesetzwidrige Veräußerung der Pfandstücke die Darlegung des Pfandrechts der Beklagten; nicht ihr eigenes Pfandrecht hat diese durch den gesetzwidrig vorgenommenen Verkauf verletzt, sondern das Eigentum des Pfandschuldners. Das Ziel der erhobenen Klage ist ferner in beiden Richtungen ebenfalls das gleiche: die Wiederherstellung des durch die schädigende Veräußerung veränderten Zustandes, also Rückgewähr der entzogenen Gegenstände oder ihres Wertes (§§ 249, 251 BGB.) in das Vermögen der Gemeinschuldnerin, also zur Konkursmasse. Sache der Beklagten ist es, gegenüber dieser Klage einredeweise darzutun, daß auch im Falle einer gesetzmäßigen Veräußerung der Pfandstücke der Erlös kein anderer gewesen sein würde, oder daß sie den etwa höher

anzunehmenden Erlös dennoch nicht herauszugeben brauche, da er zu ihrer rechtmäßigen Befriedigung wegen ihrer von ihr darzulegenden Forderung gedient haben würde, in welchem Falle sich, wie die Revision richtig annimmt, die im Konkurse geltend gemachte Forderung des Pfandgläubigers entsprechend vermindern würde. Selbst aber von seinem eigenen Rechtsstandpunkt aus würde das Berufungsgericht aus der Erwägung, daß nach der Richtung des schädigenden Erfolges der ungesetzmäßigen Pfandveräußerung der Schade des Klägers nicht dargetan sei, die Klage nicht haben abweisen dürfen, da darüber, ob einer Partei ein Schade entstanden sei, und wie hoch sich dieser belaufe, das Gericht gemäß § 287 BPO. nach freiem Ermessen zu entscheiden hat; es darf nicht wegen mangelnder tatsächlicher Begründung (Substantiierung) den Anspruch abweisen, hat vielmehr von Amts wegen auf die erforderliche nähere Begründung hinzuwirken (§ 139 BPO.) oder sich selbst die Grundlagen für die Schätzung zu schaffen.

Pal. Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 59 S. 360, Bd. 62 S. 385, Bd. 63 S. 288; Jur. Wochenschr. 1904 S. 141 Nr. 6, 1910 S. 827 Nr. 55.

Prozessrechtlich ist ferner gegen die Stützung eines Klaganspruches auf zwei verschiedene rechtsbegründende Tatbestände dergestalt, daß der Anspruch zunächst aus einem vom Kläger behaupteten Tatbestande abgeleitet, dann aber für den Fall, daß dieser sich nicht beweisen lasse oder vom Gegner sogar widerlegt werde, auf der veränderten Grundlage unter anderen, hilfsweise vorgebrachten tatsächlichen Anführungen oder unter Zugrundelegung des vom Gegner zu erbringenden Tatbestandes aufrecht erhalten wird, nichts zu erinnern. Daß der Kläger zunächst eine gültige Verpfändung des Warenlagers in Abrede stellt, seinen Anspruch aber auch, falls diese vom Gericht angenommen werden sollte, auf eine gesetzwidrige Veräußerung der Pfandstücke nach §§ 1228 ff., 1243 BGB. stützt, enthält somit keinen der prozessrechtlichen Verfolgung entgegenstehenden Widerspruch. Daß aber der Tatbestand des gesetzwidrigen Pfandverkaufs vom Kläger für Begründung seines Klaganspruches neben demjenigen der unbefugten Inbesitznahme und Veräußerung auf Grund eines angemessenen, nicht bestehenden Pfandrechts vorgetragen worden ist, ergibt sich, wie die Revision mit Recht bemerkt hat, aus der Klageschrift, aus dem vorgetragenen Schriftsaze der

Verufungsrechtfertigung und aus den Tatbeständen des landgerichtlichen wie des Berufungsurteiles. Das Berufungsgericht hat demnach, indem es ein Eingehen auf den Schadenserfatzanspruch des Klägers, insoweit er auf eine den Vorschriften der §§ 1228 flg., 1243 BGB. zuwider erfolgte Veräußerung des Warenlagers gestützt ist, ablehnte, gegen materiellrechtliche wie gegen prozedurliche Grundsätze verstoßen.

Wenn ein gültiges Pfandreht für die Beklagte nicht bestand, haftet sie auf den Erlös der als Pfandsachen verkauften Eigentumsstücke der Gemeinschuldnerin auf Grund der Bereicherung, auf Schadenserfatz im Falle eines Verschuldens. Die Entscheidung, ob ein gültiges Pfandreht entstanden ist, hängt, da der Pfandvertrag an sich in Ordnung ist, davon ab, ob eine gültige Besitzübertragung nach §§ 1205, 1206 BGB. stattgefunden hat. Das ist zwischen den Parteien streitig, wird aber vom Berufungsgerichte bejaht, das in dem Akte der Übergabe des Korridorsschlüssels an den Vertrauensmann der Beklagten J. am 12. November 1906 die gültige Einräumung eines Mitbesizes an dem Warenlager für die Beklagte gemäß § 1206 BGB. erblickt. Auch diese Annahme unterliegt jedoch rechtlichen Bedenken. Zwar kann die vom Berufungsgerichte festgestellte Übergabe des Schlüssels des Vorräumes zum Warenlager an den Besitzdiener des Pfandgläubigers, selbst auch wenn dieser, wie im gegebenen Falle, zugleich Angestellter des Pfandschuldners ist (vgl. darüber Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 67 S. 421), an und für sich wohl geeignet sein, ein Besitzverhältnis oder Mitbesitzverhältnis für die Beklagte zu begründen, da man nur durch diesen Vorraum zum Warenlager gelangen konnte. Vorausgesetzt ist nur, daß die Schlüsselübergabe im einzelnen Falle für den Gläubiger auch tatsächlich ein Herrschaftsverhältnis oder Mitherrschaftsverhältnis über das Warenlager verschafft hat. Nach dieser Richtung hat aber das Berufungsgericht die vom Kläger gegen das Vorliegen der Voraussetzung angeführten Tatsachen nicht erschöpfend gewürdigt und die vom Kläger in dem vorgetragenen Schriftsaze vom 9. Januar 1909 angetretenen Beweise nicht erhoben, wonach J. lediglich zu Beginn und nach Schluß der Geschäftsstunden den Vorraum auf- und abschloß, während der Geschäftsstunden aber der Pfandschuldnerin die völlig freie Verfügung überließ, sodas die Geschäftsangestellten der Rohstoffgenossenschaft ohne jede Aufsicht der Beklagten die Waren aus dem Warenlager abgaben, und daß die

Rohstoffgenossenschaft nach wie vor als die alleinige Besitzerin sich darstellte, sodaß selbst ihr Geschäftspersonal von der Besitzherrschaft der Beklagten nichts wahrnahm. Es erachtet diese Tatsachen für unerheblich, von der Anschauung aus, daß eine äußere Erkennbarkeit des Besitzes der Beklagten und seiner Ausübung, wie sie der Kläger verlange, nicht zu erfordern sei, und daher auch der Umstand, daß der Pfandschuldner nur zeitweise, nämlich nur während der Nachtstunden und Nichtgeschäftsstunden, am freien Betreten des Warenlagers gehindert war, für das Bestehen des Besitzverhältnisses ohne Bedeutung sei.

Diese Grundanschauung des Berufungsgerichts ist aber wiederum rechtsirrtümlich. Die Zweifel des Berufungsgerichts, ob die Erkennbarkeit des Besitzes, von der in Wissenschaft und Rechtsprechung gehandelt werde, neben der Einigung und Besitzübertragung, von der allein § 1205 BGB. spreche, ein Erfordernis sein, oder ob der Besitz begrifflich die Erkennbarkeit einschließen solle, wobei sich dann eine Verschiedenheit des Begriffes der Übergabe in § 1205 und in § 929 BGB. ergebe, erledigen sich dahin, daß die Frage nach der Erkennbarkeit des Besitzes schlechthin mit der Frage nach diesem selbst zusammenfällt. Weder von einem dritten Erfordernisse zur Pfandbestellung neben Einigung und Besitzübergabe, noch von einem Widerstreit zwischen den §§ 1205 und 929 BGB. kann die Rede sein. Die Erkennbarkeit ist das allgemeine kennzeichnende Merkmal dinglicher Rechte und dinglicher Herrschaftsverhältnisse. Da diese gegen jedermann wirken sollen, müssen sie auch für jedermann erkennbar sein. Diese Erkennbarkeit des dinglichen Rechts wird bei Grundstücken durch die Eintragung in ein öffentliches Buch, das Grundbuch, bei beweglichen Sachen durch das sich äußerlich kundmachende tatsächliche Herrschaftsverhältnis hergestellt, das Besitz genannt wird (vgl. Urome, System des bürgerlichen Rechts Bd. 3 S. 6 flg.). Eine symbolische Besitzübertragung kennt das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht; es ist überall die Herstellung eines wirklichen, tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses erforderlich, das sich als solches äußerlich kennzeichnen muß, nicht in dem Sinne, daß es von allen erkannt werde, aber daß es von allen, die darauf achten, erkannt werden könne. Die Erkennbarkeit des Besitzes ist deshalb kein besonderes Merkmal des Pfandbesitzes an beweglichen Sachen;

aber sie erlangt bei der Verpfändung beweglicher Sachen für den Rechtsverkehr besondere Bedeutung.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 53 S. 218 (220), Bd. 66 S. 258 (262 flg.), Bd. 71 S. 248 (250), Bd. 74 S. 146 (148); Prot. der 2. Komm. Bd. 3 S. 443.

Die unmittelbare Ausübung des Herrschaftsverhältnisses durch den Pfandgläubiger, dem die Pfandsache in seinen Gewahrsam übergeben wurde, macht sich jedermann ohne weiteres kenntlich. Wird der Besitz für den Pfandgläubiger aber einem Besitzdiener (§ 855 BGB.) übertragen und von diesem ausgeübt, der den Weisungen des Besitzherrn zu folgen hat, dann wird die Erkennbarkeit des Besitzes des letzteren in der Hauptsache vermittelt durch die Erkennbarkeit des sozialen Abhängigkeitsverhältnisses, in dem sich der Besitzdiener zu dem Besitzherrn befindet (vgl. die oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Wenn im Falle der Verpfändung des Warenlagers eines Kaufmanns zum Besitzdiener des Pfandgläubigers eine dem Geschäftsbetriebe des Pfandschuldners fremde Persönlichkeit bestellt wird, dann wird dadurch bereits die Veränderung in den Besitzverhältnissen zur äußeren Erscheinung gebracht. Durch die Bestellung eines Angestellten des Pfandschuldners zum Besitzdiener des Pfandgläubigers wird an sich, wie bereits hervorgehoben wurde, die Entstehung des Pfandrechtes nicht ausgeschlossen. Es muß aber alsdann das neue Herrschaftsverhältnis in anderer Weise, durch Einrichtungen, die in den Geschäftsbetrieb des Pfandschuldners eingreifen, sichtbar kundgemacht werden. Wenn jedoch im gegebenen Falle, so wie sich das Sachverhältnis nach den Behauptungen des Klägers darstellen würde, die Rohstoffgenossenschaft nach wie vor der Besitzübergabe als alleinige Herrin in ihren Geschäftsräumen einschließlich des Warenlagers schaltete und waltete, wenn die Tätigkeit des Besitzdieners nur darin bestand, daß er bei Beginn und am Schluß der Geschäftsstunden den Vorraum des Warenlagers auf- und zuschloß, was auch ohne die veränderte Besitzherrschaft durch ihn oder einen andern Angestellten der Rohstoffgenossenschaft geschehen wäre, wenn dieser alltägliche, durch die Ordnung eines jeden Geschäftsbetriebes erforderliche Akt dazu benutzt wurde, damit ein Besitzverhältnis eines Dritten darzustellen, das im übrigen gar nicht in die Erscheinung trat, so daß die Schlüsselübergabe nur eine Form, eine symbolische Handlung, be-

deutete, dann wird ein solches Verhältnis als tatsächliche Herrschaft über das Warenlager nicht angesprochen werden können. S. selbst hat als Zeuge bekundet, daß er seine Tätigkeit für die Beklagte in dem Auf- und Zuschließen der Türe des Vorrums zum Warenlager als erschöpft ansah. Wie in dem Bd. 66 S. 258 der Entsch. des RG.'s in Zivils. behandelten Falle ausgeführt ist, genügt es nicht, daß die Beklagte eine Herrschaft im Geschäftsbetriebe der Rohstoffgenossenschaft hätte ausüben können: sie muß sie auch behalten und ausgeübt haben, und sie würde sich nicht einmal darauf berufen können, daß ihr Besizdiener sich auftragswidrig verhalten hätte.

Das Geschäftsgebahren von Kaufleuten, mit deren geschäftlichem Unternehmen es abwärts geht, auf das Andringen eines einzelnen Hauptgläubigers diesem das gesamte Warenlager mit Einschluß der als Ersatz für abgehende Waren neu einlaufenden Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, bildet für den gesunden Kreditverkehr eine schwere Gefahr, wenn nicht das neu geschaffene dingliche Rechtsverhältnis mit für alle Beteiligten, die sehen wollen, deutlich wahrnehmbaren Kennzeichen nach außen kundgemacht wird. Pfandbestellungen dieser Art, die so wenig äußerlich hervortreten, daß sie selbst den Angestellten des Geschäftes des Pfandschuldners vollständig verborgen bleiben, können als rechtsgültig nicht anerkannt werden und einen Rechtsschutz gegen Dritte nicht verlangen (vgl. Warneher, Rechtsprechung des Reichsgerichts 1910 Nr. 404). Sofern dabei der Pfandgläubiger, der sich in solcher Weise ein Pfandrecht bestellen läßt, und der Pfandschuldner, der es bestellt, in dem Bewußtsein handeln, daß andere gegenwärtige oder zukünftige Gläubiger durch die Verheimlichung des Pfandverhältnisses geschädigt werden, wird der Annahme einer vorsätzlichen Schädigung der letzteren in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (§ 826 BGB.) nichts entgegenstehen (vgl. Jur. Wochenschr. 1911 S. 324 Nr. 18).

Zu Unrecht hat deshalb das Berufungsgericht die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen, die die, wenn auch nicht vorsätzliche, sondern nur tatsächliche, Verdeckung und Verdunkelung des nach der Einigung vom 30. März 1906 beabsichtigten Pfandrechtes und Pfandbesizes der Beklagten zum Gegenstande haben, unbeachtet und die darüber angetretenen Beweise unerhoben gelassen. . . .